

Gebührentarif für freiwillige Schulhausangebote (inkl. FSA+)**sRS 216.21**vom 3. November 2009¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Gebührentarif:

Betreuungseinheit Art. 1
¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten.
² Betreuungseinheiten sind die Morgenbetreuung zwischen 7.00 h und 8.00 h, der Mittagstisch inkl. Mittagsverpflegung, die Betreuung 1 während der Schulzeit am Nachmittag, die Betreuung 2 nach der Schule bis 18.00 h sowie die Ganztagesbetreuung während der Schulferien.

Gebühren Art. 2
¹ Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens in Form von drei Tarifstufen erhoben.

Steuerbares Einkommen	Fr.	Fr.	Fr.
	bis 35'000 Tarifstufe 1	ab 35'001 Tarifstufe 2	ab 65'001 Tarifstufe 3
Morgenbetreuung	2.00	2.50	3.00
Mittagstisch inkl. Mittagsverpflegung	7.00	9.00	12.00
Betreuung 1	2.50	4.00	5.50
Betreuung 2 (inkl. Zvieri)	3.50	5.00	7.50
Betreuung halber Tag	13.00	18.00	25.00
Ferien – ganzer Tag	17.00	23.00	31.00

² Die Einstufung wird einmal jährlich mit der ersten Rechnung den aktuellen Verhältnissen angepasst.

³ Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern werden als Berechnungsgrundlage die steuerbaren Einkommen beider Elternteile zusammengezählt.

Rechnungsstellung Art. 3
Die Rechnungsstellung für die Gebühren erfolgt in der Regel quartalsweise auf der Basis der Anmeldung.

¹ cRS 2010, 11

² sRS 211.1

sRS 216.21

Anmeldung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Anmeldung für die Betreuung während der Schulwochen erfolgt im Voraus verbindlich für ein Schulsemester.</p> <p>² Anmeldeänderungen können auf Beginn eines Semesters vorgenommen werden.</p> <p>³ Die Anmeldung für die Betreuung während der Ferien erfolgt in schriftlicher Form verbindlich mindestens drei Wochen vor Ferienbeginn. Während der Ferien ist die Anmeldung nur für ganze Tage möglich.</p>
Abwesenheit	<p>Art. 5</p> <p>¹ Bei längeren Absenzen in Folge von Krankheit oder Unfall, die durch ein Arztzeugnis bestätigt sind, erfolgt ab der zweiten Krankheitswoche keine Rechnungsstellung für die nicht beanspruchten Betreuungseinheiten.</p> <p>² Für ausgefallene Betreuungseinheiten während besonderen Unterrichtswochen erfolgt eine entsprechende Gebührenreduktion.</p>
Ermässigung	<p>Art. 6</p> <p>Besuchen mehrere Kinder desselben Haushaltes ein freiwilliges Schulhausangebot oder einen Hort, bezahlt das Kind mit der längsten Betreuungsdauer die vollen Gebühren. Jedes weitere Kind erhält eine Ermässigung von 20 % auf die Gebühren.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 7</p> <p>Der Gebührentarif für freiwillige Schulhausangebote vom 18. Dezember 2007¹ wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8</p> <p>Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>

St.Gallen, 3. November 2009

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2008, 47